

**Bergrechtliches Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben
„Änderung und Erweiterung Kiessandtagebau Hartmannsdorf II inklusive der
1. Änderung des Rahmenbetriebsplans“ der Firma Sand + Kies Union GmbH
Berlin-Brandenburg**

Bekanntmachung des Landesamts für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
Brandenburg
16. Januar 2023

Auf der Grundlage des § 52 Absatz 2a, 2b, 2c und Absatz 4 in Verbindung mit § 48 Absatz 2, § 55, § 56, § 57a und § 57c des Bundesberggesetzes (BBergG) in Verbindung mit § 1 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa UVP-V Bergbau in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) hat das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe - im Folgenden LBGR genannt - den Rahmenbetriebsplan „Änderung und Erweiterung Kiessandtagebau Hartmannsdorf II inklusive der 1. Änderung des Rahmenbetriebsplans“, eingereicht mit Schreiben vom 28.10.2016 und aktualisiert mit Datum vom 10.10.2022 durch die Firma Sand + Kies Union GmbH Berlin-Brandenburg - im Folgenden Vorhabenträgerin genannt -, für den Geltungszeitraum bis zum **31. Dezember 2032** entsprechend den unter Kapitel 4 aufgeführten Antragsunterlagen und nach Maßgabe der unter Kapitel 5 genannten Nebenbestimmungen zugelassen.

Diese Zulassung umfasst die Restgewinnung in der bereits mit Beschluss vom 16.04.1998 genehmigten Rahmenbetriebsplanfläche, die Gewinnung von Kiesen und Sanden im Nassschnitt innerhalb der beantragten Erweiterungsfläche von 54,0 ha sowie die Wiedernutzbarmachung der bisher insgesamt bergbaulich in Anspruch genommenen Fläche von 126,3 ha gemäß Anlage 1 des Rahmenbetriebsplans.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben dieser Planfeststellung sind für dieses Vorhaben andere gesonderte behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.

Ausgenommen von der konzentrierenden Wirkung dieser Planfeststellung sind die Zulassungen von Haupt-, Sonder- und Abschlussbetriebsplänen sowie wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen (§ 8 ff. WHG).

Im Rahmen der Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses wurden folgende eingeschlossene Entscheidungen getroffen:

- Planfeststellung des Gewässerausbaus gemäß 68 WHG i. V. m. § 92 BbgWG
- Naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung gemäß § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG)
- Genehmigung zur Umwandlung von Wald nach § 9 Bundeswaldgesetz
- Ausnahme nach § 30 Absatz 3 BNatschG vom Verbot der Zerstörung oder sonstiger erheblicher Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope

Daneben wurde mit dem Planfeststellungsbeschluss gesondert die wasserrechtliche Erlaubnis geändert und neu gefasst:

- Erlaubnis für das Entnehmen von Wasser aus dem Grundwasser gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG für die Versorgung der Büro-, Sozial- und Laborcontainer,
- Erlaubnis für das Entnehmen von Wasser aus oberirdischen Gewässern gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG für Aufbereitung des Gewinnungsmaterials in der Nassklassieranlage
- Erlaubnis für das Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG für Einleiten des ablaufenden Brauchwassers und der nicht verwertbaren Feinsande in den Kiessee

Der Trägerin des Vorhabens wurden mit Nebenbestimmungen Auflagen erteilt.

Die Rechtsbehelfsbelehrung zum bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren lautet:

Gegen den bergrechtlichen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Klage beim Obergericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin eingelegt werden.

Gegen die Kostengrundscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus zu erheben.

Die Rechtsbehelfsbelehrung zu der wasserrechtlichen Erlaubnis lautet:

Gegen den Bescheid zum Antrag auf Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe des Landes Brandenburg, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, einzulegen.

Hinweis

Eine Klage oder ein Widerspruch befreit nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der Gebühr, da Gebührenbescheide trotz Einlegung eines Widerspruchs dagegen sofort vollziehbar sind.

Aus der festgesetzten Gebühr ist gem. § 21 Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) nach Ablauf von drei Tagen nach dem Fälligkeitstag für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des rückständigen Betrages zu entrichten, solange die Gebührenforderung vollziehbar ist.

Der Planfeststellungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans in der Zeit vom

13. Februar 2023 bis einschließlich 27. Februar 2023 im

Amt Spreenhagen
 - Bauverwaltung -
 Hauptstraße 13
 15528 Spreenhagen

während der folgenden Dienststunden:

Montag	9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr

Freitag 9.00 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Absatz 5 Satz 3 VwVfG). Der Planfeststellungsbeschluss kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim LBGR angefordert werden.

Gemäß § 27a VwVfG werden der Planfeststellungsbeschluss sowie die planfestgestellten Unterlagen zusätzlich auf der Internetseite des LBGR veröffentlicht und können unter www.lbgr.brandenburg.de (Hauptmenü ⇒ Genehmigungsverfahren ⇒ Planfeststellungsverfahren ⇒ Planfeststellungsverfahren nach § 52 Absatz 2a in Verbindung mit §§ 57a und 57b BBergG) eingesehen werden.

Im Auftrag

gez. Ludwig